

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 19. November 2014
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.833

Stiftung Kornhausbibliotheken. Kantonsbeitrag 2015. Objektkredit

1 Gegenstand

Die Stiftung Kornhausbibliotheken ist ein Verbund von Bibliotheken der Stadt Bern und von Agglomerationsgemeinden in der Region Bern. Die Hauptstelle im Kornhaus erbringt Dienstleistungen für die Bibliotheken der Region. Sie wird vom Kanton als Regionalbibliothek betrachtet und demzufolge mit einem jährlichen Beitrag unterstützt. Dieser beträgt maximal 20 % des Betriebsdefizits. Die ebenfalls dem Verbund der Kornhausbibliotheken Bern angehörenden Quartierbibliotheken auf Stadtgebiet und Gemeindebibliotheken in den Nachbargemeinden, die keine regionalen Dienstleistungen erbringen, erhalten keine kantonalen Beiträge.

Ab dem 1. Januar 2016 wird die Hauptstelle der Stiftung Kornhausbibliotheken von der Stadt Bern, dem Kanton Bern und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland unterstützt. Die Stadt Bern hat sich damit einverstanden erklärt, nach dem Ablauf der gegenwärtigen Leistungsvertragsperiode (2011–2014) mit der Stiftung Kornhausbibliotheken einen einjährigen Leistungsvertrag für 2015 abzuschliessen. Damit wird erreicht, dass der vierjährige Vertrag der Stadt Bern mit der Stiftung für den gesamten Bereich der Stiftung sowie der neue Leistungsvertrag von Stadt, Kanton und Regionalkonferenz für die Regionalbibliothek gemäss Kulturförderungsgesetz gemeinsam am 1. Januar 2016 zu laufen beginnen.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 12 Abs. 1, Art. 13, Art. 15, Art. 18, Art. 19 Abs. 2, Art. 34 Abs. 4, Art. 40 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 48 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 Abs. 2 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende neue Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Rechnungsjahr 2015

CHF 565'768



5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Einjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit)

Rechnungsjahr 2015

Konto 206000 (Kulturförderungsfonds)

Der Beitrag ist im Rahmen der im Kulturförderungsfonds verfügbaren Mittel finanzierbar.

6 Bedingungen

- 6.1 Der Beitrag wird unter der Bedingung gewährt, dass die Einwohnergemeinde Bern die Hauptfinanzierung gewährleistet.
- 6.2 Die Stiftung Kornhausbibliotheken hat über ihre Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen sowie einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- 6.3 Die Stiftung Kornhausbibliotheken hat die Aufwendungen für die Hauptstelle des Kornhausbibliotheksverbundes auszuweisen. Die Aufwendungen für die Zweigstellen und deren Anteile am Aufwand der Zentralverwaltung dürfen nicht in die Abrechnung einbezogen werden.

7 Begründung

Die Hauptstelle der Stiftung Kornhausbibliotheken im Kornhaus Bern hat gemäss KKFV künftig das Recht auf einen Leistungsvertrag mit der Stadt Bern, dem Kanton und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Sie wurde in den Jahren 2011–2014 vom Kanton per Grossratsbeschluss vom 30. März 2011 im Umfang von CHF 565'768 pro Jahr unterstützt. Die Unterstützung ist im gleichen Ausmass für das Übergangsjahr 2015 zu gewähren.

Bern, 19. November 2014

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Struchen*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2014 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 17. Dezember 2014

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 17. März 2015

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 16. April 2015